



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 8. Januar 2020 (StB 10)

B+A 1/2020

Motion 12: Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes

- Bericht über die Umsetzung
- Antrag auf Abschreibung

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
12. März 2020**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategische Schwerpunkte gemäss Gemeindestrategie

- **Attraktiven Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination weiterentwickeln**
Leitsatz: Luzern hat als Wirtschaftsstandort eine grosse Anziehungskraft. Ein breiter Branchenmix und ein hoher Anteil an KMU sind die Basis für eine stabile, krisenresistente Wirtschaftsstruktur. Diese Stärken will die Stadt Luzern für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts halten und weiterentwickeln.
- **Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum steigern**
Leitsatz: In der Stadt Luzern sind Strassen, Plätze und Grünräume als attraktive Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsräume gestaltet.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Allgemeine Verwaltung

Legislaturgrundsatz L4

Die Stadt Luzern lebt eine hohe Kundenorientierung, Informations-, Dialog- und Partizipationskultur.

Legislaturziel Z4

Entsprechend dem Bedarf in der Bevölkerung sind Prozesse und Gefässe eingeführt, welche die Partizipation verschiedener Anspruchsgruppen sicherstellen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Legislaturgrundsatz L7

In der Stadt Luzern wird eine friedliche Koexistenz der unterschiedlichen Nutzergruppen in den öffentlich zugänglichen Räumen gelebt.

Verkehr

Legislaturziel Z18.2

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine attraktive Gestaltung der Strassenräume aus.

Legislaturziel Z19.3

Die Stadt Luzern setzt einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und gemäss einer nachvollziehbaren Prioritätenordnung um.

Umweltschutz und Raumordnung

Legislaturziel Z20.5

Die Stadt praktiziert eine Veranstaltungspolitik, die ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Veranstaltenden, Bevölkerung sowie Handel und Gewerbe sicherstellt. Die Ergebnisse des Projekts «Stadtraum Luzern» werden dabei berücksichtigt.

Volkswirtschaft

Legislaturziel Z22.1

Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein. Sie pflegt und fördert gute Beziehungen zu ansässigen Unternehmen und zu den Wirtschaftsverbänden.

Legislaturziel Z22.2

Die Stadt sichert attraktive Wirtschaftsflächen für Produktion, Gewerbe und Dienstleistungen.

Übersicht

Der öffentliche Raum gehört allen und muss allen Menschen zugänglich sein. Voraussetzung dazu ist, dass sie sich in diesen Räumen sicher und frei bewegen können und sich wohlfühlen. Der Stadtrat und die von ihm beauftragte Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen haben die herausfordernde Aufgabe, die vielseitigen, zunehmenden und teils divergenten Nutzungsansprüche an den öffentlichen Grund zu regeln und zu koordinieren.

Die Ende 2017 überwiesene Motion 12: «Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes» verlangt, das Reglement möglichst zeitnah und mit hoher Priorität zu überarbeiten, zu entschlacken und zu liberalisieren, und zwar mit Blick auf das ganze Stadtgebiet. Zudem seien neue juristische Erkenntnisse aufzunehmen. Gleichzeitig soll die gleichnamige Verordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen entsprechend vereinfacht und liberalisiert werden.

Um die Anliegen und Bedürfnisse der Direktbetroffenen abzuholen, führte die Umwelt- und Mobilitätsdirektion eine Umfrage durch und erarbeitete konkrete Vorschläge mit zwei Begleitgruppen und in internen Workshops.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag (B+A) können die in den Begleitgruppen geäusserten Anliegen grösstenteils und im Sinne der Motion erfüllt werden. So sollen einerseits die Einschränkungen betreffend Ausgestaltung der Boulevardflächen und deren Bespielung gelockert werden. Andererseits soll das Gewerbe mehr Freiheiten bei der Nutzung der Fläche für Geschäftsauslagen erhalten und einfacher Aktionen zur Kundenbindung vor dem Verkaufslokal durchführen können. Damit erhalten die Gastronominnen und Gastronomen mehr Möglichkeiten für eine zeitgemässe und quartierverträgliche Nutzung der Boulevardfläche und insbesondere die kleinen Geschäfte mehr kreativen und unternehmerischen Freiraum. Um den administrativen Aufwand für die Gesuchstellenden zu senken, werden einige Nutzungen, insbesondere die Geschäftsauslagen, in einem neuen vereinfachten Bewilligungsverfahren behandelt.

Gleichzeitig war es dem Stadtrat stets ein Anliegen, dass die Anforderungen der anderen Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes nicht eingeschränkt werden und dass das Stadtbild geschützt wird. Um einen fussverkehrs- und behindertengerechten öffentlichen Raum sicherzustellen, bleiben nicht BehiG-konforme Elemente wie Beachflags (Werbeseigel) und Kordeln weiterhin verboten. Diese Elemente sind insbesondere für Sehbehinderte ein Risiko, weil sie mit dem Stock nicht ertastbar sind. Zudem wird die Mindestbreite von Gehflächen um 20 cm auf 1,8 Meter erhöht, wie es die VSS-Norm (Normierung des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute) verlangt. Weiterhin nicht erlaubt ist die Beschallung der Boulevardflächen und vor Verkaufslokalen.

Mit dem vorliegenden B+A bietet der Stadtrat Hand für eine Flexibilisierung und Liberalisierung. Damit die Betroffenen bereits auf die Frühlingssaison 2020 hin von den Vereinfachungen und Liberalisierungen profitieren können, hat er der Umsetzung eine hohe Priorität eingeräumt. Der Stadtrat freut sich auf eine innovative, eigenverantwortliche und gut nachbarschaftliche Umsetzung durch die Beteiligten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	6
1.1 Parlamentarischer Auftrag	6
1.2 Neufassung 2010 sowie Teilrevisionen 2016 und 2019	6
2 Identifizierung des Handlungsbedarfs	7
2.1 Schriftliche Umfrage	7
2.2 Bearbeitung der Themen mit externen Begleitgruppen	8
2.3 Verwaltungsinterne Bearbeitung weiterer Themen	9
2.4 Von einer Überarbeitung ausgenommene Themen	9
3 Ergebnis der inhaltlichen Diskussionen	9
3.1 Anliegen der Begleitgruppe Boulevardgastronomie	10
3.2 Anliegen der Begleitgruppe Kleingewerbe	10
4 Konkrete Umsetzung	11
4.1 Boulevardgastronomie	11
4.2 Kleingewerbe	13
5 Geplantes Vorgehen	15
6 Antrag	16

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Parlamentarischer Auftrag

Die vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 16. November 2017 überwiesene Motion 12, Sonja Döbeli Stirnemann und René Peter namens der FDP-Fraktion, Peter With und Marcel Lingg namens der SVP-Fraktion, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion sowie Peter Gmür namens der CVP-Fraktion vom 30. September 2016: «Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes», verlangt, das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (im Folgenden RNöG genannt; sRSL 1.1.1.1.1) möglichst zeitnah und mit hoher Priorität zu überarbeiten, zu entschlacken und zu liberalisieren, und zwar mit Blick auf das ganze Stadtgebiet. Gleichzeitig soll die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (im Folgenden VNöG genannt; sRSL 1.1.1.1.2) entsprechend vereinfacht und liberalisiert werden und neue juristische Erkenntnisse aufnehmen. Die Totalrevision des Reglements aus dem Jahr 2010 hat nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre viele Vorgaben und Verbote geschaffen. Es habe sich gezeigt, dass dieses Reglement nicht wirklich praxistauglich sei. Sodann ging die am 29. September 2016 erfolgte Teilrevision den Motionärinnen und Motionären viel zu wenig weit. Sie fordern deshalb eine gewisse Liberalisierung, mehr Selbstverantwortung und eine erweiterte Optik auf das ganze Stadtgebiet. Konkret fehlten den Motionärinnen und Motionären Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Gewerbetreibenden und der Bevölkerung. Zudem würden neue juristische Erkenntnisse bezüglich Vergabe von Konzessionen (Strom) nicht thematisiert.

1.2 Neufassung 2010 sowie Teilrevisionen 2016 und 2019

Bei der Neufassung der Regelungen, die die Nutzung des öffentlichen Grundes betreffen, wurde im B+A 30/2010: «Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes» auf die Nutzungskonflikte hingewiesen, die sich bei steigendem Nutzungsdruck auf den öffentlichen Raum ergeben. Aus diesem Grund war der Neufassung des Reglements eine breit angelegte Vernehmlassung vorausgegangen, die auf drei Workshops mit betroffenen und interessierten Anspruchsgruppen und Interessenvertretungen abstützte. Mit Erlass des neuen Reglements und der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes wurden das damals bestehende Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, das Marktreglement, die Verordnung über das Reklamewesen in der Stadtgemeinde Luzern, die Gebührenansätze für Reklamen auf öffentlichem Grund bzw. im öffentlichen Luftraum sowie die Marktverordnung aufgehoben. Auf diese Weise fand eine «Entschlackung», wie sie sich die Motionärinnen und Motionäre wünschen,

bereits statt. Als Hauptanliegen wurden im neuen Reglement von 2010 Vorgaben zur einheitlichen Regelung von Veranstaltungen und die Schaffung von Bewilligungskriterien für Grossveranstaltungen verankert.

Die 2016 vorgenommene Teilrevision des RNöG nahm die dringendsten Anliegen auf, und zwar solche, die sich mehrheitlich aus übergeordnetem Recht (Feuerwerk) und einem politischen Vorstoss (Motion 200 2012/2016: «Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes») ergaben. Auf Verordnungsstufe wurden insbesondere die Vorgaben für die Fasnacht («Rüüdig Samschtig») oder für Geschäftsauslagen gelockert sowie verschiedene weitere Präzisierungen angebracht. Damit wurden einige von verschiedenen Seiten insbesondere an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) herangetragene Anliegen aufgefangen.

Die neuen juristischen Erkenntnisse bezüglich Vergabe von Konzessionen (Strom) fanden inzwischen ebenfalls Eingang ins RNöG. Die entsprechende Reglementsänderung trat am 1. Januar 2020 in Kraft (vgl. dazu B+A 20/2019: «Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen. Anpassung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes; Konzessionsvertrag zwischen Stadt Luzern und CKW»).

2 Identifizierung des Handlungsbedarfs

2.1 Schriftliche Umfrage

Weil abgesehen von der Nennung der Anpassung im Bereich Vergabe von Konzessionen weder in der Motion 12 selbst noch in der Ratsdebatte vom 16. November 2017 darüber hinausgehende, konkrete Vorschläge für eine Reglementsänderung gemacht wurden, führte die Umwelt- und Mobilitätsdirektion (UMD) im Herbst 2018 eine schriftliche Umfrage unter rund 70 Ladenbesitzenden, Gewerbetreibenden, Quartiervereinen, Parteien usw. zu möglichen Vorschlägen, Anliegen und Verbesserungsmöglichkeiten durch. Rund ein Viertel der Angeschriebenen haben den Fragebogen ausgefüllt (16) und retourniert (18, 2 davon leer). Dabei entfielen 2 auf die Luzerner Polizei (LuPol), 5 auf Vertretungen der Mobilität, 2 auf Vertretungen von Energiewerken, 3 auf Quartiervertretungen sowie 4 auf Gastronomie und Kleingewerbe. Letztere umfassten teilweise Einzelmeldungen ihrer Mitglieder.

Inhaltlich betrafen die Nennungen je nach Interessengruppe insbesondere zwei Bereiche: die mobile Gastronomie/Boulevardgastronomie sowie Anliegen des Gewerbes etwa zu den Geschäftsauslagen. Weitere vereinzelt genannte Themen waren verwaltungsinterne Abläufe, die Strassenmusik (LuPol) oder Wünsche im Zusammenhang mit E-Mobilität/Parkierung.

2.2 Bearbeitung der Themen mit externen Begleitgruppen

Konkrete Massnahmen für die in den ausgefüllten Fragebogen hauptsächlich genannten Anliegen in den beiden Bereichen Boulevardgastronomie und Kleingewerbe wurden mit Betroffenen erarbeitet. Dazu wurden zwei externe Begleitgruppen aus den Bereichen Boulevardgastronomie und (Klein-)Gewerbe gebildet, mit welchen Vorschläge und Anregungen, Wünsche und Anliegen sowie der Handlungsspielraum im Hinblick auf eine mögliche Liberalisierung an zwei Workshops (Mai und September 2019) diskutiert wurden.

Eingeladen zur Mitarbeit in den Begleitgruppen waren Personen und Unternehmen, welche sich in der Umfrage eingebracht hatten oder als Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber über einschlägige Erfahrungen mit der Bewilligungspraxis verfügten. Die Workshops wurden von Melchior Bendel, welcher von 2010 bis 2016 als Projektleiter Kommunikation bei der Stadt Luzern tätig gewesen war, vorbereitet und moderiert. Der Stadtrat dankt den Teilnehmenden für ihre wertvolle Mitarbeit. Bei der Auswahl wurde auf eine kritisch-konstruktive Zusammensetzung geachtet. Für die Mitarbeit stellten sich folgende externe Personen (in alphabetischer Reihenfolge) zur Verfügung:

Kleingewerbe

Erica Balmer, Clever und Art Moden
Regula Cotting, Perpetuum Mobile Spielereien GmbH
Jennifer Dalys, Daly & Co. GmbH
Jörg Duss, Hirschmatt Buchhandlung
Martin Estermann, Wirtschaftsverband Stadt Luzern
Yvonne Portmann, Portmanngrafik
Fritz Rogger, Phänomen AG

entschuldigt
Vertretung City Vereinigung Luzern

Boulevardgastronomie

Urs Bieri, Restaurant Ente
Florian Eltschinger, Remimag Gastronomie AG
Patrick Grinschgl, GastroRegionLuzern
Bruno Heini, Conditorei Heini
Raymond Hunziker, Tavolago
Alois Keiser, Gambrinus Gastronomie AG
Pascal Merkli, Hotel des Alpes
Simone Müller-Staubli / Samuel Vörös, Schatz AG
Pius Suter, Gwärb Lozärn
Nicole Winkler, Grand Hotel National AG

2.3 Verwaltungsinterne Bearbeitung weiterer Themen

Verwaltungsintern wurde unter anderem der Bewilligungsprozess überprüft. Es hat sich gezeigt, dass – analog den Städten Bern, Zürich und Basel – ein abgestuftes Bewilligungsverfahren geschaffen werden kann. Mit einem neuen, vereinfachten Verfahren soll der administrative Aufwand für die Gesuchstellenden deutlich reduziert werden. Neu werden beispielsweise Geschäftsauslagen in einem «vereinfachten Verfahren» behandelt. Veranstaltungen auf Boulevardflächen und auf Flächen vor Verkaufsgeschäften sollen noch einfacher behandelt werden. Für diese Nutzungen erarbeitet die Stadt ein «Meldeverfahren». Dabei handelt es sich um ein stark vereinfachtes Bewilligungsverfahren, ohne detaillierte Gesuchseinreichung. Der geplante Anlass soll künftig per strukturiertem E-Mail unter der Angabe der wichtigsten Eckdaten bei der Bewilligungsinstanz (STAV) angemeldet werden. Diese lässt eine bereits vorgefertigte Bestätigung (= Bewilligungserteilung inkl. Auflagenvorbehalt) zurückgehen und prüft die Meldung auf allfällige Nutzungskonflikte. Mit dem Ziel von Synergie- und Effizienzgewinnen (Übersicht, statistische Auswertungen, elektronische Ablagen, Kommunikation) soll der Meldeprozess mittelfristig über das seit 2017 aktivierte Webportal (eLicet: Koordinations-, Melde- und Bewilligungssystem inkl. Veranstaltungs- und Belegungskalender) abgewickelt werden können.

Die Themen mobile Gastronomie / innovative Kleinunternehmen sowie Strassendarbietungen werden im Rahmen von Pilotversuchen angegangen, bzw. es soll in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Stadtplanung geprüft werden, ob bestimmte Plätze/Freiflächen für hochwertige Strassendarbietungen oder mobile Gastronomieangebote ausgewiesen werden können.

2.4 Von einer Überarbeitung ausgenommene Themen

Die zum Thema Grossveranstaltungen vereinzelt eingegangenen Anregungen werden mit den bestehenden Grundlagen (u. a. Strategie Eventpolitik) und Regelungen im RNöG und der VNöG abgedeckt. Zu den Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes gab es in der Umfrage kaum Nennungen. Der Stadtrat sieht hier keinen akuten Handlungsbedarf und verzichtet deshalb auf eine Diskussion über mögliche Erhöhungen oder Senkungen. Die bestehenden Regelungen zur Fasnacht werden als ausreichend beurteilt und bieten STAV genügend Spielraum, um situativ auf einzelne Anregungen einzugehen.

3 Ergebnis der inhaltlichen Diskussionen

In der schriftlichen Umfrage erachteten es die Gastronominnen und Gastronomen generell als wichtig, über mehr Möglichkeiten für eine zeitgemässe und quaterverträgliche Nutzung der Boulevardfläche zu verfügen. Die Vertretungen des Gewerbes wünschten, dass insbesondere die kleinen Geschäfte mehr kreativen und unternehmerischen Freiraum bezüglich Nutzung des öffentlichen Grundes erhalten. Die Diskussionen in den beiden Workshoprunden vom Mai und September 2019 mit den beiden Begleitgruppen Boulevardgastronomie und Kleingewerbe zeigten, dass sich die Teilnehmenden heute zu stark von einzelnen städtischen Vorgaben eingeschränkt fühlen.

Dies deckt sich mit der Wahrnehmung des Stadtrates, wie er sie in seiner Stellungnahme zur Motion 12 formulierte: «Der Stadtrat ist sich bewusst, dass in erster Linie die beiden Bereiche Geschäftsauslagen und Boulevard, die lediglich auf Verordnungsstufe geregelt sind, die Themen sind, die mitunter zu Konflikten mit einzelnen Betroffenen führen. Parallel zu den laufenden Projekten und der Arbeit in den zahlreichen Austauschgremien, z. B. Echoraum GAST (Grundlagen und Rahmenbedingungen, Angebotsgestaltung, Servicequalität und Gastfreundschaft, touristische Infrastruktur) und Eventkoordination, Runder Tisch Fasnacht, Weihnachtsstadt Luzern und Luzern Events, ist der Stadtrat deshalb offen dafür, diesbezüglich konkrete Vorschläge von allfälligen Anspruchsgruppen zu prüfen und – wenn nötig auf Verordnungsebene – umzusetzen.»

3.1 Anliegen der Begleitgruppe Boulevardgastronomie

Die im Mai 2019 im Workshop geäusserten Anliegen der Begleitgruppe Boulevardgastronomie waren, mehr Spielraum in den Bereichen Gestaltung, Infrastruktur, Aktionen, Musik, Kochen/Servicestationen, Dekoration und Wetterschutz zu erhalten; insbesondere:

- Weniger Angst, mehr Flexibilität seitens Stadt
- Mehr Augenmass und Toleranz bei den Kontrollen
- Gleiche Regeln wie für Buvettes und mobile Gastronomie
- Mehr Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten
- Mehr Beratung und Innovationswille
- Weiterhin eine hohe Planungssicherheit
- Einbezug, wenn neue Flächen durch die Stadt vergeben werden
- Prüfen, ob neue Technologien für Aussenbeheizung möglich sind

3.2 Anliegen der Begleitgruppe Kleingewerbe

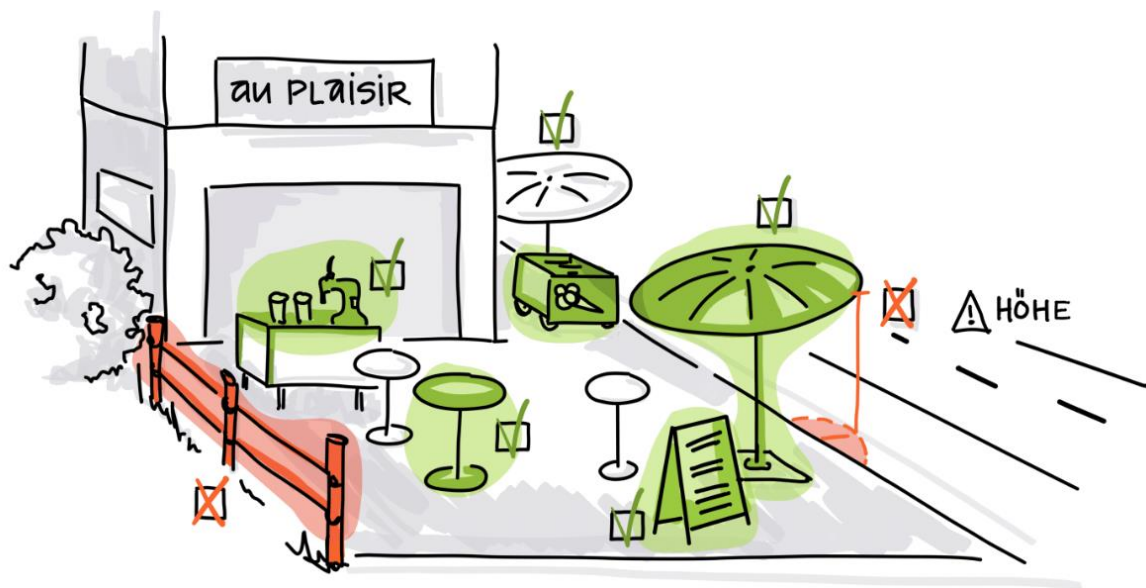
Die Begleitgruppe Kleingewerbe brachte Themen wie Geschäftsauslagen, Kundenstopper, Möblierung (Sitzgelegenheiten, Blumen, Dekoration), Kundenanlässe, Information der Betroffenen über bestehende Möglichkeiten, Möglichkeiten für Promotion vor; insbesondere:

- Weniger Regelungen, mehr Förderung von Kreativität, Qualität und Individualität
- Weniger Vorgaben
- Aktivere Information über die Möglichkeiten (z. B. bei Eröffnung eines Geschäfts)
- Mehr Wertschätzung und Unterstützung
- Mehr kooperatives Entgegenkommen, weniger vernichtende Aufsicht
- Mehr Verständnis für ihre Anliegen
- Dass die Stadt sich als Dienstleisterin gegenüber dem Kleingewerbe sieht

4 Konkrete Umsetzung

In der zweiten Runde mit den Begleitgruppen, an denen auch Mitglieder des Steuerungsgremiums (dieses bestehend aus Baudirektorin Manuela Jost, Wirtschaftsbeauftragtem Peter Weber, Stadtrat Adrian Borgula und UMD-Stabschef Christoph Bättig) teilnahmen, konnten diese Themen gestützt auf verwaltungsintern erarbeitete Vorschläge vertieft und konkretisiert werden (Workshop mit STAV, Workshop mit Stadtplanung, Arbeitsgruppensitzungen). Dabei bestand das Zielverständnis seitens Stadtverwaltung darin, den Gastronominnen und Gastronomen mehr Möglichkeiten für eine zeitgemässe und quaterverträgliche Nutzung der Boulevardfläche und insbesondere den kleinen Geschäften mehr kreativen und unternehmerischen Freiraum zu geben.

4.1 Boulevardgastronomie



Die Boulevardbetriebe erhalten mehr Freiheiten und Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der Boulevardfläche. Die durch die Boulevardbetriebe nutzbare Fläche wird nicht vergrössert, und die Einhaltung der Fläche wird weiterhin kontrolliert und mutwillige Überschreitungen sanktioniert. Dies insbesondere, um die dem Fussverkehr zustehenden Durchgangswege sicherzustellen. Hingegen prüft die Stadt zurzeit die aktuell restriktive Regelung, wonach sämtliches Mobiliar, speziell die Sonnenschirme, die bewilligte Fläche auch in der Höhe nicht überragen dürfe. Konkret prüft sie jeweils im Einzelfall, ob ein Überragen der Fläche erlaubt werden kann, sofern eine Mindestdurchgangshöhe eingehalten wird, oder ob anderweitige Gründe gegen eine Lockerung der Regelung sprechen.

Künftig kann auf Boulevardflächen nebst dem Grundmobiliar mit gewissen Einschränkungen neu Zusatzmobiliar innerhalb der bewilligten Fläche platziert werden. Dies insbesondere, um den Service auf der Fläche zu erleichtern, indem beispielsweise eine Kaffeemaschine aufgestellt wird. Neu sollen auch Barelemente wie Stehtische oder hohe Hocker, Menütafeln und einzelne Abtrennungselemente innerhalb der Boulevardfläche platziert werden können. Die Materialien müssen weiterhin hochwertig sein und dürfen keine Fremdwerbung tragen. Überdachungen und Einfriedungen der

Boulevardfläche bleiben verboten. Neu erlaubt wird hingegen die Beleuchtung der Boulevardfläche, wenn sie nach Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen und gemäss Plan Lumière umgesetzt ist. Bodenroste sollen neu in Ausnahmefällen, wenn es die räumliche Situation erfordert, erlaubt werden können.

Seitens Begleitgruppe wurde der Wunsch geäussert, thematische und geschäftsbezogene Aktivitäten auf der Boulevardfläche durchführen zu können, ohne vorgängig eine Bewilligung einholen zu müssen. Dabei wird beispielsweise an ein Osterhasen-Giessen (Café Heini, Falkenplatz), eine Austern-Bar (Bodu, Kornmarkt), eine Weidegustation (Pfistern, Unter der Egg), ein weihnächtliches Kerzenziehen (Mill'Feuille, Mühlenplatz), ein Grillieren (Ampersand, Habsburgerstrasse, oder National, Schweizerhofquai) usw. gedacht.

Die Begleitgruppe regte an, dies in einem Pilotversuch mit einem Meldeverfahren unter Auflagen (z. B. bezüglich Emissionen) zuzulassen. Diesem Wunsch wird entsprochen, indem ab Frühjahr 2020 ein Versuch über zwei Jahre durchgeführt wird; dies gestützt auf Kriterien (kein Lärm, keine störenden Gerüche, keine offenen Feuer usw.) und mit einer anschliessenden Evaluation. Die Nichteinhaltung der Kriterien können allerdings im Einzelfall auch während des Pilotversuchs zum Abbruch der Aktivität und zur Untersagung weiterer Aktionen führen.

Die Begleitgruppe äusserte den Wunsch, die Boulevardfläche beschallen zu dürfen. Diesem Wunsch folgt der Stadtrat nicht. Selbst eine dezente Beschallung der Boulevardfläche, etwa aus Lautsprechern, betrifft unweigerlich auch den öffentlichen Raum ausserhalb der Boulevardfläche und damit alle, die sich dort aufhalten. Der Stadtrat will keine Dauerbeschallung des öffentlichen Raums. Deshalb bleibt die Beschallung der Boulevardfläche weiterhin verboten. Er kommt dem Anliegen der Begleitgruppe aber insofern nach, als er Livemusik, etwa zur Umrahmung eines Hochzeitsapéros, ermöglicht. Solche Darbietungen müssen in der Regel unverstärkt gespielt werden und auf die Boulevardfläche hin ausgerichtet sein. Damit werden künftig Musikumrahmungen ausserhalb der für die Strassenmusik geltenden Regelung möglich, die unter anderem vorsieht, dass ohne Bewilligung gespielt werden kann, solange die Maximaldauer von einer halben Stunde pro Tag nicht überschritten und nicht vor 17 Uhr begonnen wird. Ein Meldeverfahren soll vorerst genügen. Die Rahmenbedingungen werden im zu überarbeitenden «Leitfaden Boulevard» definiert und in die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes, die jährlich erteilt werden, integriert.

Eine von Mitgliedern der Begleitgruppe gewünschte Prüfung, ob es neue Möglichkeiten zur Beheizung der Boulevardfläche gibt, hat der Stadtrat nicht vorgenommen, weil Heizungen im Freien gemäss kantonalem Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 (KE nG; SRL Nr. 733, § 24) bis auf wenige Ausnahmen explizit verboten sind.

Einen Verkauf der Produkte eines Restaurationsbetriebs ab der bewilligten Boulevardfläche nur zum Mitnehmen (Take-away), wie dies in der Begleitgruppe diskutiert wurde, lehnt der Stadtrat ab, weil der Verkauf zum Mitnehmen aus dem Innern des Restaurationsbetriebs erlaubt und möglich ist.

Während das RNöG bei der Umsetzung nicht angepasst werden muss, präsentiert sich eine mögliche Liberalisierung auf Ebene VNöG wie folgt (Änderungen fett hervorgehoben):

Art. 8 Ausstattung

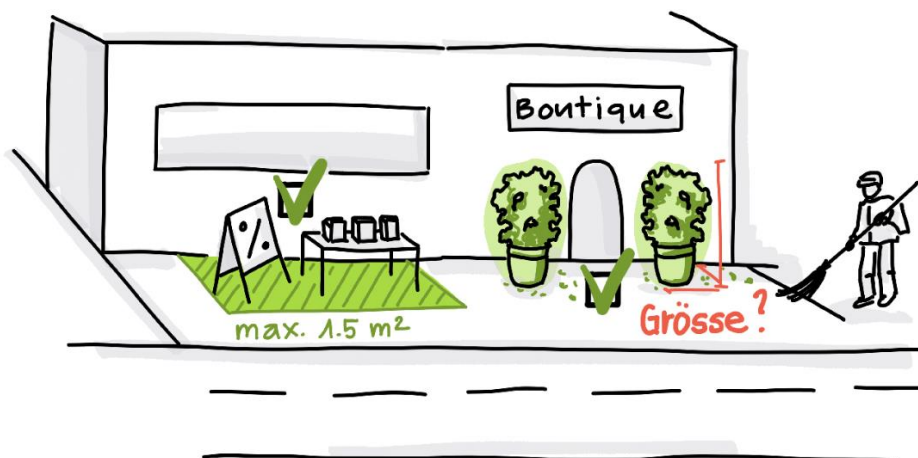
¹ Das **Grundm**Mobiliar der Boulevardgastronomie hat in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst und vorzugsweise aus Metall und/oder Holz hergestellt zu sein. **Grundm**Mobiliar, Sonnen- oder Regenschutz dürfen keine Fremdwerbungen tragen.

² Zusatzeinrichtungen (~~Barelemente und dergleichen~~) ~~sowie Beschallungen sind untersagt~~, Bepflanzungen und andere Abtrennungselemente **sind in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen** innerhalb der Boulevardfläche zurückhaltend zu platzieren. ~~Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.~~

³ **Die Beschallung der Boulevardfläche ist nicht erlaubt, Livemusikdarbietungen innerhalb der Boulevardfläche sind meldepflichtig.**

Die anderen Anpassungen können mit einer Änderung der bisherigen Praxis erfolgen, indem der «Leitfaden Boulevard» überarbeitet wird.

4.2 Kleingewerbe



Auch bei den Geschäftslokalen in der Innenstadt werden die Regelungen für die Nutzung gelockert, ohne dass die zur Verfügung gestellte Fläche erweitert wird. Neu kann die Fläche von 1,5 Quadratmetern statt mit einem Stück mit mehreren Geschäftsauslagen und weiteren Elementen gestaltet werden. Die Auslagen müssen weiterhin entlang des Verkaufsgeschäftes aufgestellt werden, doch kann die zur Verfügung stehende Fläche auch unterteilt werden.

Wie bisher können darüber hinaus zwei Pflanzentöpfe aufgestellt werden unter der Auflage, dass die Pflanzen gepflegt sein müssen und abends wieder weggeräumt werden. Weil die Geschäfte damit auch zu einer attraktiven Innenstadt beitragen und um sie von administrativem Aufwand zu entlasten, verzichtet der Stadtrat darauf, dafür Nutzungsgebühren zu erheben.

Nach wie vor sind im Zusammenhang mit sämtlichen Möblierungen auf öffentlichem Grund die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SRL 151.3) einzuhalten. Der Verkehrsraum als öffentlicher Raum fällt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die VSS-Norm 640 075 «Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum» vom Dezember 2014 regelt die Ausführung und Umsetzung des hindernisfreien Bauens im öffentlichen Raum; im Anhang dazu werden die Masse festgeschrieben. Die Norm gilt für alle Verkehrsanlagen, auf denen Fussverkehr zugelassen ist. Die Mindestbreite von Gehflächen muss gemäss Ziff. 5.1 Anhang mindestens 1,8 Meter betragen, damit unter anderem das Begegnen mit Fahrhilfen gewährleistet ist.

Die heute geltende Regelung, wonach pro Eingang zum Verkaufsgeschäft innerhalb der 1,5 Quadratmeter nur eine einzige Reklametafel aufgestellt werden darf und Beachflags (Werbeseigel), Kordeln und Teppiche grundsätzlich nicht erlaubt sind, wird beibehalten. Die sogenannten Kundenstopper wirken sich negativ auf das Stadtbild aus, Beachflags, Kordeln und Teppiche sind nicht BehiG-konform (Ertastbarkeit mit Stock usw.) und belasten ebenfalls das Stadtbild.

Die Geschäftsauslagen werden künftig in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren ermöglicht. Die Begleitgruppe wünschte sich einen Pauschaltarif für die Fläche mit Vorgaben. Diese sollen im zu überarbeitenden «Merkblatt Geschäftsauslagen» enthalten sein.

Während das RNöG bei der Umsetzung nicht angepasst werden muss, präsentiert sich eine mögliche Liberalisierung auf Ebene VNöG wie folgt (Änderungen fett hervorgehoben):

Art. 4 Geschäftsauslagen

¹ Geschäftsauslagen **und Dekorationsgegenstände wie Warenständer, Warenbehälter oder Reklametafeln und dergleichen** dürfen **während der Geschäftsöffnungszeiten** auf öffentlichem Grund unmittelbar entlang der Hausfassade des Verkaufsgeschäfts platziert werden, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger eine Durchgangsbreite von mindestens **1,8*** Metern verbleibt.

² In der Innenstadt (Zonen 1 und 2) **ist stehen für** eine solche Auslage **auf** 1,5 Quadratmeter **und ein Stück** pro Eingang zum Verkaufsgeschäft **begrenzt zur Verfügung. Die Auslage darf in der Regel nur eine Reklametafel enthalten.**

³ Von der Beschränkung auf 1,5 Quadratmeter **ein Stück** gelten, sofern eine Durchgangsbreite von mindestens **1,8*** Metern verbleibt, folgende Ausnahmen:

- a. Pflanzentöpfe ~~/saisonale Dekorationsgegenstände~~: maximal zwei Stück;
- b. Blumengeschäfte: entlang des Verkaufsgeschäfts;
- c. Lebensmittelgeschäfte: zusätzlich bis zu drei einseitige Werbetafeln mit einem Höchstmass von 0,6 x 0,8 Metern pro Tafel;
- d. Kioske: entlang des Geschäfts.

⁴ Fahrzeugen im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligungen ist in Fussgängerzonen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 Metern Breite frei zu halten.

* Mindestbreite gemäss SN 640 075, Anhang Ziff. 5.1 zum BehiG (bisherige Durchgangsbreite 1,6 Meter).

Mit einer Meldung an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen soll es den Verkaufsgeschäften gegenüber heute unter Berücksichtigung verschiedener Bedingungen ermöglicht werden, häufiger und einfacher Veranstaltungen vor ihrem Lokal durchzuführen. Dazu wird die heutige Praxis, nur bei Geschäftseröffnung und Jubiläen (5, 10 usw. Jahre) eine Aktivität – insbesondere zu Kundenbindungszwecken – vor dem Verkaufslokal durchführen zu können, wie folgt gelockert:

- Meldung an STAV im Regelfall 10 bis 14 Tage im Voraus (Koordination mit anderen Veranstaltungen), ausnahmsweise sind auch kleine spontane Aktionen möglich
- Kein Dauerbetrieb (Begrenzung auf maximal 12 Veranstaltungen/Jahr)
- Keine störenden Emissionen (Gerüche, Lärm usw.)
- Kein Ansprechen von Passantinnen und Passanten
- Kein Verkauf
- Auflagen betreffend hindernisfreies Zirkulieren, Einhaltung der Durchgangsbreiten

5 Geplantes Vorgehen

Die in den internen und externen Workshops aufgeworfenen Wünsche und Anregungen für eine flexiblere Handhabung der Flächen vor Verkaufsgeschäften und Gastronomiebetrieben lassen sich sämtlich ohne eine Anpassung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes umsetzen. Sie betreffen einerseits die Praxis der Bewilligungsbehörde, der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, was eine Überarbeitung des «Leitfadens Boulevardgastronomie» und des «Merkblatts Geschäftsauslagen» notwendig macht sowie Anpassungen der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Änderungen auf Verordnungsstufe (in Art. 4 und 8) fallen in die Kompetenz des Stadtrates. Um der Forderung der Motion 12 nach einer zeitnahen und prioritären Überarbeitung nachzukommen, soll dies so rasch wie möglich erfolgen, damit die Neuerungen bereits auf die Frühlingssaison 2020 hin umgesetzt und verwirklicht werden können.

Wie der Stadtrat bereits in der Stellungnahme zur Motion 12 betonte, gehört der öffentliche Grund allen. Er muss allen Menschen zugänglich sein. Diese müssen sich, wenn sie sich darin aufhalten, wohlfühlen. Dazu gehört, dass sie sich in diesen Räumen sicher und frei bewegen können. Aus diesem Grund wurde und wird in der Stadt Luzern systematisch und kontinuierlich öffentlicher Raum aufgewertet. Nicht zuletzt zusammen mit einer innovativen Gastroszene hat sich Luzerns Boulevardgastronomie in den vergangenen Jahren qualitativ und quantitativ zu einem Angebot entwickelt, das, meist ganzjährig, von Einheimischen und Gästen geschätzt wird. Heute erinnert sich kaum mehr jemand gerne an die Möblierung der Boulevardgastronomie vor Inkrafttreten des RNöG und VNöG, als Tische und Stühle vorwiegend aus Plastik gefertigt waren, die Sonnenschirme oft Werbung bekannter Getränke- und Tabakhersteller trugen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich ohne gewisse Vorgaben die Qualität der Möblierung nicht so entwickelt hätte, wie sie sich heute präsentiert, und damit auch das Stadtbild ein anderes wäre. Er ist aber auch überzeugt, dass mit den nun geplanten Lockerungen der Spielraum für die einzelnen Gastronominnen und Gastronomen und das Gewerbe erweitert wird. Er bietet damit Hand für eine Flexibilisierung und Liberalisierung und freut sich auf eine verantwortungsvolle und innovative Umsetzung durch die verschiedenen Beteiligten.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht über die Umsetzung der Motion 12 zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Motion 12, Sonja Döbeli Stirnemann und René Peter namens der FDP-Fraktion, Peter With und Marcel Lingg namens der SVP-Fraktion, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion sowie Peter Gmür namens der CVP-Fraktion vom 30. September 2016: «Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes», als erledigt abzuschreiben. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Januar 2020


Beat Züsli
Stadtpräsident

 Stadt
Luzern
Stadtrat


Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 1 vom 8. Januar 2020 betreffend

Motion 12: Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes

- Bericht über die Umsetzung
- Antrag auf Abschreibung,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 52 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. Vom vorliegenden Bericht über die Umsetzung der Motion 12 wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Die Motion 12, Sonja Döbeli Stirnemann und René Peter namens der FDP-Fraktion, Peter With und Marcel Lingg namens der SVP-Fraktion, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion sowie Peter Gmür namens der CVP-Fraktion vom 30. September 2016: «Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes», wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 12. März 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Albert Schwarzenbach
Ratspräsident



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

